

Eine Höchstgrenze für die Kostenerstattung für Wahlbekanntmachungen im Ausland gemäß § 20 Abs. 2 BWO ist nicht festgesetzt. Es ist dabei der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 6 HGrG, § 7 BHO) zu beachten.

Da die Kosten noch im Haushaltsjahr 2017 abzuwickeln sind, müssen die Auftragszahlungsberichte

bis spätestens 30. Oktober 2017

bei Referat 505 vorliegen.

Die haushaltsmäßige Vereinnahmung eventuell später zurückfließender Mittel aus erstatteter Mehrwertsteuer fällt nicht in den Bereich der Auftragseinzahlung. Diese Beträge sind bei der Finanzposition **0512-11929-02154604** haushaltsmäßig zu vereinnahmen (siehe RES 23-74, Anlage 1 Punkt 2.2.).

4. Vordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

Die von den Auslandsvertretungen bis Januar 2017 als Bedarf gemeldete Anzahl an Vordrucken für die Eintragung in das Wählerverzeichnis werden ihnen vom Bundeswahlleiter direkt über den Kurierweg übersandt werden. **Die Antragsvordrucke werden etwa Mitte Mai 2017 eintreffen.** Nachbestellungen sind in kleinerem Umfang bei Referat 505 möglich. Aufgrund der späten Übersendung der Antragsvordrucke bei diesen Bundestagswahlen werden die Auslandsvertretungen gebeten, auf Anfrage Wahlberechtigten ohne Internetzugang ein Antragsformular von der Internetseite des Bundeswahlleiters auszudrucken und zu übermitteln.

5. Kurierwegbenutzung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO müssen die ausgefüllten Anträge für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, d.h. **bis Sonntag, den 3. September 2017**, der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 BWO). Aufgrund der ausreichend langen Vorlaufzeiten zwischen dem voraussichtlichen Eintreffen der Vordrucke bei den Auslandsvertretungen und dieser Ausschlussfrist geht das Auswärtige Amt davon aus, dass die im Amtsbezirk lebenden Deutschen auch bei langen Postwegen im Gastland selbst für einen fristgemäßen Eingang des ausgefüllten Vordruckes bei ihrem zuständigen Wahlamt sorgen können, so dass **die Benutzung des Kurierweges für die Übersendung der Vordrucke zur Eintragung ins Wählerverzeichnis nach Deutschland nicht erforderlich** ist. In Ausnahmefällen kann die Vertretung dies anbieten. Der an die deutsche Behörde adressierte Brief, muss vorab ausreichend (20 g, 0,70 €) frankiert werden. Außerdem sollten Sie die Wahlberechtigten, die diesen Weg ausnahmsweise nutzen möchten, auf jeden Fall nachweislich auf folgendes hinweisen: „Bei jeder Mitbenutzung des amtlichen Kurierweges ist die Haftung des Auswärtigen Amtes für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Zustellung der Wahlunterlagen ausgeschlossen. Eine Nachverfolgung ist nicht möglich.“ (praktischer Hinweis: Sie drucken die Haftungsausschusserklärung aus und lassen sich das von den Deutschen, die den Kurierweg nutzen wollen, unterschreiben).

Die **Versendung der Briefwahlunterlagen** an die Wähler im Ausland kann voraussichtlich ab dem 48. Tag vor der Wahl, d.h. **ab Montag, dem 7. August 2017**, erfolgen. Bei entsprechend frühzeitiger Antragstellung können Wahlberechtigte im Ausland mit einer Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter **ab diesem Tag** rechnen. Gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3 BWO übersendet das Wahlamt die Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn der/die Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will.

Bezüglich der Übersendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter an die Auslandsvertretungen gilt, dass der Kurierweg, da er grundsätzlich allen deutschen Behörden offensteht, auch von Wahlämtern zur Übermittlung von Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Deutsche im Ausland benutzt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Wahlberechtigten diesen Weg vorher mit der zuständigen Auslandsvertretung absprechen.

Das Verfahren ist in diesem Fall wie folgt:

Die Wahlunterlagen müssen sich in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag befinden, der deutlich als Wahlsache gekennzeichnet ist und den Namen des Wahlberechtigten enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Briefumschlag mit folgender Adressierung durch die Wahlämter versendet und für den Versand innerhalb Deutschlands ausreichend frankiert:

Auswärtiges Amt
für Botschaft/Generalkonsulat/Konsulat (Dienstort)
Kurststraße 36
10117 Berlin.

Darauf müssen die Wahlberechtigten, die die Wahlunterlagen an die Auslandsvertretung übersandt bekommen möchten, ihr Wahlamt unbedingt hinweisen.

Vom Auswärtigen Amt werden diese Sendungen auf dem amtlichen Kurierweg an die jeweilige Auslandsvertretung weitergeleitet. Dort werden die Sendungen zur persönlichen Abholung durch den Wahlberechtigten bereitgelegt. **Eine Weiterleitung im jeweiligen Staat durch die Auslandsvertretung an Wahlberechtigte erfolgt nicht.** Den wahlberechtigten Deutschen im Ausland ist zu empfehlen, rechtzeitig mit der entsprechenden Auslandsvertretung die Laufzeiten des amtlichen Kurierwegs sowie das Verfahren der Lagerung und Übergabe der Sendungen zu klären. Dabei ist auch hier darauf hinzuweisen, dass das Auswärtige Amt bei der Mitbenutzung des Kurierwegs keinerlei Haftung für verspätet oder nicht eingegangene Wahlunterlagen übernimmt und dass eine Nachverfolgung solcher Briefe nicht möglich ist.

Für die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen aus Ländern mit einem langsamen bzw. unzuverlässigen Postsystem könnte ausnahmsweise die Kurierwegbenutzung notwendig werden, um den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei den Wahlämtern sicherzustellen. Auslandsvertretungen in EU-Ländern, die gemäß Anlage 12 zu RES 21-23 von der privaten Mitbenutzung des Kurierwegs ausgeschlossen sind, sind grundsätzlich nicht berechtigt, den Kurierweg für die Beförderung von Wahlbriefen anzubieten.